

SCHRIFTLICHE
STELLUNGNAHME
ZUM THEMA
NACHRICHTENLOSE
BANKKONTEN



Berlin, den 25.02.2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5434

Das Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) bedankt sich für die beiden Anträge sowie die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu dürfen.

SEND ist die Dachorganisation für Social Entrepreneurship¹ in Deutschland. SEND wurde 2017 gegründet, um Sozialunternehmen in Deutschland miteinander zu vernetzen, ihnen eine Stimme zu geben und die Rahmenbedingungen für Social Entrepreneurship zu verbessern. SEND baut für seine 600 Mitglieder Brücken zu Wirtschaft, Wohlfahrt, Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik.

Gemeinsam mit Ashoka, Bundesinitiative Impact Investing, Stifterverband, Phineo und dem Verband Deutscher Erbenermittler hat SEND einen ausführlichen Vorschlag für eine Reform nachrichtenloser Vermögenswerte veröffentlicht, zuletzt in 2. Auflage im November 2020^{2/3}.

Da bereits 46 Prozent aller OECD-Länder und mit Ausnahme von Deutschland alle G7-Staaten eine gesetzliche Regelung zu nachrichtenlosen Vermögenswerten verfügen, konnten wir bei unserem Reformvorschlag auf umfangreichen Erfahrungen anderer Länder aufbauen. Im Folgenden gehen wir auf die zentralen Punkte aus den beiden Anträgen ein.

¹ Definition Social Entrepreneurship: https://www.send-ev.de/uploads/definition_socialentrepreneurship.pdf

² 1. Auflage: <https://www.send-ev.de/uploads/sif.pdf> (10/2019)

³ 2. Auflage: https://www.send-ev.de/uploads/nachrichtenlose_assets.pdf (11/2020)

“1. Ein zentrales Register für nachrichtenlose Konten in Deutschland zu etablieren, mit dessen Hilfe berechnete Personen ihr Vermögen leichter aufspüren können.”

In beiden Anträgen identisch

Ein solches Register löst die aktuelle Herausforderung anspruchsberechtigter Personen für das Auffinden von nachrichtenlosen Vermögenswerten. Aktuell ist in Deutschland kein zentrales Register vorhanden⁴. Für die Erb*innen gestaltet sich die Suche nach solchen Vermögenswerten als die sprichwörtliche Nadel im Heuhaufen. Die teilweise von der Deutschen Kreditwirtschaft angeführten Optionen suggerieren eine zentrale Anlaufstelle, die nicht existiert. De facto gibt es beim DSGVO und beim BVR (dort auf Ebene der Regionalverbände GV, GVB, BWGV usw.) Emailadressen, hinter denen sich jedoch keine zentralisierten Datensätze und zentrale Ressourcen befinden, die einen automatisierten Abgleich über die regionalen Kreditinstitute (geschweige denn die Verbundunternehmen) unter Zugriff auf Daten bei Finanz Informatik und Fiducia & GAD und in keinem Fall die drei Säulen der Kreditwirtschaft übergreifend ermöglichen würden. Sofern die Erb*innen keine Belege dafür haben, bei welchem Kreditinstitut der Erblasser mutmaßlich eine Verbindung unterhalten hat, wird eine Suche aller Voraussicht nach erfolglos bleiben. Man kann sich den aktuellen Zustand so vorstellen, als wenn man ein Unternehmen suchen würde, aber eine bundesländerübergreifende zentrale Handelsregisterabfrage (www.handelsregister.de) nicht existierte.

Die bereits aktuell erhebliche Problematik und Beweisnot der Erb*innen wird in der Praxis zunehmend dadurch verschärft, dass immer mehr Konten, katalysiert durch Digitalisierung, demographischen Wandel, den Abbau physischer Filialen aufgrund des Kostendrucks in der Bankenindustrie⁵ im Negativzinsumfeld und zuletzt die Corona-Pandemie, rein online geführt werden, mit der Folge, dass Erb*innen keine physischen Indizien von Bankverbindungen mehr vorliegen.

Die Schaffung einer solchen Abfrage und damit die Verbesserung der Auffindbarkeit für die wahren Eigentümer*innen sowie nicht zu vergessen Testamentsvollstrecker*innen, Nachlasspfleger*innen, Erbenermittler*innen und damit verbunden auch eine implizite Reduktion von Bürokratiekosten für die vorgenannten Berufe und die Justizbehörden als nützlicher Nebeneffekt verstärkt effektiv und nicht nur rechtstheoretisch die Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht.

Auch für die Bankenindustrie sind mit der Einrichtung von IT-technischen Verfahren, um die Nachrichtenlosigkeit von Konten und/oder Depots zu dokumentieren und nachzuhalten,

⁴ Einen ausführlichen Vorschlag für eine rechtssichere Umsetzung eines solchen (Melde-)Registers findet sich ab Seite 54 in der 2. Auflage des Reformvorschlags

⁵ Die Bundesbank wies im Vor-Corona-Jahr 2019 einen Rückgang um 4,4 % aus:

<https://www.bundesbank.de/de/presse/presse-notizen/bankstellenentwicklung-im-jahr-2019-829764>

Die Beratung OliverWyman rechnet bis 2030 mit einem Rückgang um 50 % gemessen am Jahr 2018 als Bezugsgröße:

https://www.oliverwyman.de/content/dam/oliver-wyman/v2-de/publications/2019/dec/POV_Oliver_Wyman_Zukunft_der_Filiale_2019.pdf

keine bürokratischen Zusatzeffekte verbunden. Dies sind vielmehr Maßnahmen, die ohnedies zu Zwecken einer angemessenen Geldwäscheprävention erforderlich und angemessen sind.⁶

Dies vorausgesetzt ist die Etablierung eines solchen zentralen Melderegisters auch die legitimatorische Basis für eine grundgesetzkonforme Nutzbarmachung der nachrichtenlosen Vermögenswerte, denen trotz effektiver und niedrighschwelliger Abfragemöglichkeiten kein Eigentümer*innen zugeordnet werden kann.

Das in dem Antrag der Regierungsfractionen genannte Schätzintervall von 2 bis 9 Mrd. Euro für nachrichtenlose Bankkonten stimmt mit den Berechnungen von SEND⁷ überein und wird durch Quervergleiche mit anderen Ländern (top-down-Betrachtung) sowie bottom-up-Analysen der Angaben einzelner Kreditinstitute in der Bundesrepublik erhärtet.

Ein ausführlicher Vorschlag für eine rechtssichere Umsetzung eines solchen (Melde-)Registers findet sich ab Seite 54 in der 2. Auflage des bereits erwähnten Reformvorschlags.

⁶ So zumindest ist es an fortgeschrittenen Finanzplätzen der Fall, vgl. z. B. CSSF Circular 13/563: "The institution shall avoid having in its accounting records a multitude of accounts with uncontrollable items that could lead to the execution of non-authorized or fraudulent transactions; particular attention should be paid to dormant accounts. In this respect, the institution shall put in place appropriate verification and monitoring procedures." (Rn. 81) abzurufen unter: https://www.cssf.lu/wp-content/uploads/files/Lois_reglements/Circulaires/Hors_blanchiment_terrorisme/cssf13_563eng.pdf

⁷ "Nachrichtenlose Assets - Reformvorschlag", a.a.O., S. 10

“2. zwei durch die KfW verwaltete Fonds aufzulegen, auf die das Guthaben dieser Konten nach einer geeigneten Zeit der Nachrichtenlosigkeit jeweils hälftig transferiert wird, um daraus gleichermaßen gemeinnützige Zwecke zu unterstützen als auch deutschen Start-ups Risikokapital zur Verfügung zu stellen und”

Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

“2. eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, die nach Ablauf eines zu bestimmenden Zeitraums Gelder von nachrichtenlosen Konten für gemeinnützige Zwecke in Sozial-, Klimaschutz- und Umweltprojekte sowie Projekte der Erinnerungskultur an die Opfer und Gräueltaten des NS-Regimes einsetzt. Ein Stiftungsrat bestimmt unter Beteiligung der Zivilgesellschaft über die Verwendungszwecke der Gelder. Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.”

Alternativantrag der Fraktion der SPD

Der Vorschlag für den Aufbau eines Social Impact Fonds (SIF) baut eine Brücke zwischen beiden Anträgen und ermöglicht eine Mobilisierung von gemeinwohlorientiertem Risikokapital für soziale und ökologische Projekte. In der 2. Auflage seines Reformvorschlags hat SEND basierend auf den Erfahrungen anderer Länder das Modell eines SIF als Dachfonds für gemeinwohlorientierte Innovationen auf den Seiten 48-53 auf die Gegebenheiten in Deutschland angepasst. Über diesen Vorschlag soll Risikokapital für soziale Startups und soziale Innovationen bereitgestellt werden.

Begründung:

1) Grundsätzliches

Im Vergleich zu vielen anderen Ländern gibt es in Deutschland bislang kaum Finanzierungs- und Förderinstrumente, die den Bedürfnissen von Social Entrepreneurs und sozialen Innovationen gerecht werden. Die Studie “Wenn aus klein systemisch wird - das Milliardenpotential sozialer Innovationen”⁸ zeigt exemplarisch auf, welcher gesellschaftliche Mehrwert der Bundesrepublik Deutschland und den Bürger*innen bislang durch eine mangelnde Förderung sozialer Innovationen entgeht. Gerade bei Programmen der Digital- und Innovationsförderung endet die Gemeinwohlorientierung meist nach der Überschrift⁹. Für eine bessere Förderung von Social Entrepreneurship und sozialen Innovationen haben in der laufenden Legislaturperiode (mit Ausnahme der AfD) alle Fraktionen des Bundestags eigene Anträge^{10/11/12/13} eingebracht, was die parteiübergreifende Unterstützung des Themas deutlich macht.

⁸ “Wenn aus klein systemisch wird - Das Milliardenpotential sozialer Innovationen”; Ashoka & McKinsey (2019):

<https://www.ashoka.org/de-de/story/studie-von-ashoka-und-mckinsey-zeigt-milliardenpotential-von-sozialen-innovationen>

⁹ “Zuerst gesagt, zuletzt getan: Digitalpolitische Gemeinwohlorientierung der Bundesregierung”; Bertelsmann Stiftung (2020):

<https://algorithmenethik.de/2020/06/03/zuerst-gesagt-zuletzt-gegan/>

¹⁰ Antrag „Strategische Förderung und Unterstützung von Social Entrepreneurship in Deutschland“; Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (03/2019): <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/085/1908567.pdf>

¹¹ Antrag „Soziale Innovationen stärken“; Bundestagsfraktion Die Linke (06/2019):

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/112/1911234.pdf>

¹² Antrag „Soziale Innovationen stärker fördern und Potenziale effizienter nutzen“; Bundestagsfraktionen CDU/CSU & SPD (05/2020):

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/194/1919493.pdf>

¹³ Antrag „Social Entrepreneurship – Soziale Innovationen als Zwilling technologischer Innovationen“; Bundestagsfraktion FDP (05/2020):

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/182/1918238.pdf>

2) Gutachten und Studien

Das Hightech-Forum der Bundesregierung zeigt über das “Impulspapier soziale Innovationen”¹⁴ die Notwendigkeit einer besseren und zielgruppenspezifischen Finanzierung sozialer Innovationen auf und schlägt hierfür auch eine Nutzung “nachrichtenloser Vermögenswerte” vor. Der Vorschlag wurde von der Bundesregierung aufgenommen und über das BMBF ein Rechtsgutachten¹⁵ für die Überführung nachrichtenloser Vermögenswerte in einen neu einzurichtenden Social Impact Fonds (SIF) beauftragt.

Auch der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, in dem auch die Finanzwirtschaft repräsentiert ist, hat in seinem jüngst am 25. Februar 2021 veröffentlichten Abschlussbericht¹⁶ eine Nutzung nachrichtenloser Vermögenswerte für den Aufbau eines SIF empfohlen:

„Weitere Finanzmittel lassen sich durch die nachhaltige Anlage nachrichtenloser Vermögenswerte mobilisieren. Nachrichtenlose Vermögenswerte können für den Aufbau eines Social-Impact-Fonds verwendet werden, mit dem sich Angebote für die Finanzierung von Sozialunternehmertum (Social Entrepreneurship) fördern lassen. Innovative Lösungen für gesellschaftliche Aufgaben und Probleme werden so gezielt entwickelt, die soziale Nachhaltigkeitsdimension erhält dadurch Unterstützung. Aufgabe des Fonds ist es, zum Erreichen konkreter nachhaltiger Entwicklungsziele beizutragen. Der Beirat empfiehlt der Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen“

Genauso spricht sich der BMWi-Beirat “Junge digitale Wirtschaft” in seinem Positionspapier Sozialunternehmertum¹⁷ für eine entsprechende Mobilisierung dieser Gelder aus.

Auch in der Studie “Soziale Innovationen und ihr Beitrag zum Innovationssystem”¹⁸ der Hertie School of Governance für die Friedrich Naumann Stiftung wird die Relevanz sozialer Innovationen noch einmal deutlich hervorgehoben und auf die parteiübergreifende Zustimmung für eine Nutzung “nachrichtenloser Vermögenswerte” zur Finanzierung dieser eingegangen.

¹⁴ “Impulspapier Soziale Innovationen”; Hightech-Forum (2019): https://www.hightech-forum.de/wp-content/uploads/hightech-forum_impulspapier_soziale_innovationen-4.pdf

¹⁵ Ausschreibung: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?jsessionid=ECE99C7841110226D8C791918E8683F7.node051?0&id=358076>

¹⁶ Vgl. Abschlussbericht des Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung vom 25. Februar 2021 unter https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_Abschlussbericht-2021.pdfXYZ, S. 31, 107 ff

¹⁷ Positionspapier Sozialunternehmertum; BMWi-Beirat “Junge digitale Wirtschaft”: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bjdw-positionspapier-zum-thema-sozialunternehmertum.pdf?__blob=publicationFile&v=6

¹⁸ <https://www.freiheit.org/de/publikation-die-sozialen-fragen-loesen>; Friedrich Naumann Stiftung (abgerufen am 8. Februar 2021)

3) Finanzierungslücke im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich ist Deutschland inzwischen gerade bei den Rahmenbedingungen für soziale Innovationen und Social Entrepreneurship weit abgeschlagen. So ist die Deutschland bei der Studie "The best Country to be a Social Entrepreneur"¹⁹, die die 45 wirtschaftlich stärksten Nationen analysiert hat, insgesamt von Rang 12 (2016) auf Rang 21 (2019) zurückgefallen. Gerade bei politischen Rahmenbedingungen sowie den Finanzierungsinstrumenten hat Deutschland mithin besonderen Aufholbedarf:

- #34 Government Support
- #31 Access to Investment
- #21 Access to Grant Funding
- #35 Sell to Government

Der zunehmende Rückstand ist zum größten Teil auf die bisherige Passivität der Regierung im Vergleich zu anderen Ländern zurückzuführen.

So hat die britische Regierung z. B. die digital-soziale Innovationsstiftung *nesta*²⁰ mit 500 Millionen Pfund ausgestattet oder über den dortigen Social Impact Fonds *Big Society Capital*²¹ gemeinsam mit privaten Co-Investoren über 2 Milliarden Pfund an Impact Investing mobilisiert und im Februar 2021 eine Ausweitung auf weitere nachrichtenlose Assetklassen beschlossen²², über die weitere 800 Millionen Pfund mobilisiert werden sollen.

Auch in Frankreich wurden durch die Regierung bereits mehrere hundert Millionen Euro an Impact Investing mobilisiert²³ und sollen bis 2023 auf über 1 Milliarde Euro anwachsen²⁴.

In Japan wurden allein im Jahr 2019 auf Basis der relativ neuen Regulierung zur nachrichtenlosen Vermögenswerten ca. 1,15 Mrd. Euro (145,7 Mrd. JPY) an die DICJ (die japanische Einlagensicherung) übertragen²⁵. Dort werden die Gelder für die Entwicklung und Verbreitung von Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen im Zuge einer alternden Gesellschaft/des demografischen Wandels genutzt.

Bislang gibt es in Deutschland keine vergleichbaren Instrumente der öffentlichen Hand, die speziell auf die Bedürfnisse von Sozialen Innovationen und innovativen Sozialunternehmen zugeschnitten sind.

¹⁹ German Country Report - The best Country to be a Social Entrepreneur; Thomson Reuters Foundation: <http://poll2019.trust.org/country/?id=germany>

²⁰ <https://www.nesta.org.uk>

²¹ <https://bigsocietycapital.com>

²² <https://www.gov.uk/government/news/uk-government-announces-major-boost-to-coronavirus-recovery-through-expansion-of-dormant-assets-scheme>

²³ <https://enorm-magazin.de/wirtschaft/social-business/social-entrepreneurship/foerderung-von-sozialunternehmen-in-europa>

²⁴ <https://www.ecologie.gouv.fr/french-impact-innovator-au-service-linteret-general>

²⁵ https://www.dic.go.jp/katsudo/010_00020.html

4) Warum die Gelder nicht primär als Risikokapital klassischer Startups nutzen?

Für die Zielgruppe klassischer Startups mit einer (kurzfristigen) EXIT-Orientierung wurden in den vergangenen Jahren diverse Instrumente bei der KfW und den Landesförderbanken aufgebaut. Zusätzlich wird aktuell bei der KfW-Capital ein Zukunftsfonds über 10 Milliarden Euro eingerichtet. Hier gibt es bereits eine Reihe passgenauer Instrumente, die durch die öffentliche Hand unterstützt werden.

Zudem fühlen sich auch immer mehr innovative Gründer*innen dem Thema Social Entrepreneurship zugehörig. Laut der Studie "Social Entrepreneurs in Deutschland - Raus aus der Nische"²⁶ von KfW-Research sind inzwischen 9 Prozent aller Gründer*innen Social Entrepreneurs und es wird auch die hohe Innovationskraft hervorgehoben. Somit ist es wenig verwunderlich, dass bei den innovativen Startups der Anteil noch größer ist: Laut dem aktuellen Deutschen Startup Monitor²⁷ ordnen sich inzwischen 42,6 Prozent aller Startups dem Thema Social Entrepreneurship zu und auch im Bitkom Startup Report²⁸ haben 36 Prozent der Gründer*innen angegeben, mit ihrem Startup einen Beitrag für die Verbesserung unserer Welt leisten zu wollen. Bislang fehlt es hier jedoch noch immer an den passenden Finanzierungsinstrumenten.

Im Gegensatz zu klassischen Startups werden bei Social Entrepreneurs mögliche Gewinne größtenteils in den Zweck der Organisation reinvestiert. Damit kann sichergestellt werden, dass die Vermögen Verstorbener nicht als private Gewinne entnommen werden, sondern primär und langfristig auf gesellschaftliche Mehrwerte einzahlen.

5) Vermögenswerte von Opfern des NS-Regimes

Um sich der Herausforderung möglicher Vermögenswerte von Opfern des NS-Regimes zu nähern (dazu sogleich lit. c unten) muss man zunächst grundsätzlich die aktuelle Praxis der Finanzdienstleistungsinstitute in Deutschland beim Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten verstehen. Diese stellt sich aktuell wie folgt dar:

- a) Eine erfolgswirksame Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Einlagen erfolgt nach einer Nachrichtenlosigkeit von 30 Jahren. Dies beruht nach Handels- und Steuerrecht darauf, dass eine Inanspruchnahme nach 30 Jahren Nachrichtenlosigkeit unwahrscheinlich geworden ist (vgl. dazu *Schubert* in "Beck'scher Bilanzkommentar", 12. Aufl., 2020, § 247 HGB Rn. 207). In der Zwischenphase nach Ablauf von 10 Jahren können die Verbindlichkeiten auf Sammelkonten (conto pro diverse, cpd) umgebucht werden, da nach Steuerrecht (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 AO) die Aufbewahrungsfristen nach 10 Jahren enden.

²⁶ <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2019/Fokus-Nr.-238-Januar-2019-Sozialunternehmer.pdf> (2019)

²⁷ https://deutscherstartupmonitor.de/wp-content/uploads/2020/09/dsm_2020.pdf (2020)

²⁸ <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/20181008-Bitkom-Startups-2018.pdf> (2018)

- b) Anders ist die Rechtslage bei Depots, da sich in diesen Treugut befindet, das Finanzdienstleistungsinstitute entsprechend lediglich treuhänderisch zugunsten der Depotinhaber*innen verfahren. Hier bleibt in Ermangelung einer Kündigung seitens des Finanzdienstleistungsinstitutes die vertragliche Beziehung prinzipiell ad infinitum erhalten.
- c) Überträgt man diese Grundsätze die Frage der Vermögenswerte von Opfern des NS-Regimes, so besteht insbesondere bei Depots die Möglichkeit, dass solche Vermögenswerte noch vorhanden sein könnten.

aa) Analyseoptionen

Eine summarische Aufklärungsmöglichkeit hierzu bestünde hinsichtlich der im sogenannten "3. Reich" ausgebürgerten ca. 250.000 bis 280.000 Personen²⁹ dahingehend, dass diesen Personen die Reichs- und Staatsangehörigkeit aberkannt wurde (bzw. diese verloren) und sie folglich in den Datensätzen der Finanzdienstleister nach Übertragung an den SIF identifizierbar sein könnten. Eine völlig zweifelsfreie Identifikation wird hierüber nicht möglich sein. Es besteht aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass bei einem bestimmten Geburtsdatum (z.B. vor 1920) die betreffenden Personen (lange) verstorben sind und möglicherweise (nicht zwingend) in die Kategorie der Opfer des NS-Regimes fallen. Je nach Ausmaß der sich hieraus in Summe ergebenden Vermögenswerte (mit einem prozentualen Sicherheitsabschlag) lässt sich approximativ eine Aussage treffen, ob hier ein erhebliches Volumen vorhanden ist³⁰.

Dabei ist zu bedenken, dass sich bei der endgültigen Konfiskation der jüdischen Vermögen durch den Staat³¹ prinzipiell alle betroffenen Vermögen von den Kreditinstituten an den Staat abzuführen gewesen wären; in der Praxis jedoch geschah dies nicht, solange und soweit den Banken nicht bekannt war, a) ob ein jüdischer Mitbürger*innen ("Emigrant") zwischenzeitlich eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte oder b) eine (zynisch "Abschub" genannte) Deportation zur Vernichtung im Rahmen des Holocaust eines deutschen oder staatenlosen Jüd*innen über die Grenzen des sog. "Großdeutschen Reiches" (räumlicher Geltungsbereich der 11. Verordnung) erfolgt war³² oder c) sich die

²⁹ Vgl. Hepp, Michael (Hrsg.) "Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-1945 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen", Bd. 1, München, 1985, S. XIV

³⁰ Eigentlich müssten Konten derartiger Provenienz durchgängig klar gekennzeichnet sein. Mit der sog. "Einsatzverordnung" (Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. 1938, 1709 ff) wurden Kennzeichnungspflichten offiziell für Depots- und Schuldbuchkonten in § 11 Abs. 3 eingeführt. In der Bankpraxis war es jedoch - nach Quellenlage offenbar - so, dass damit alle deutschen und staatenlosen Juden verpflichtet wurden, den Status als "Jude" dem Kreditinstitut anzuzeigen, vgl. dazu nur Henke, Klaus-Dietmar "Die Dresdner Bank im Dritten Reich", München, 2006, Band 2 ("Die Dresdner Bank und die deutschen Juden"), S. 354

³¹ Dies geschah durch die sog. "Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 25. November 1941, RGBl. 1941, S. 722, dort § 3:

"§ 3. (1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehende Zwecke dienen."

³² Vgl. zu dieser Bankpraxis Henke aaO, Band 2, S. 378 f.

jüdischen Mitbürger*innen vor der Deportation das Leben nahmen³³. In Summe jedenfalls sind auf dieser Basis möglicherweise relevante Vermögenswerte bei den Banken verblieben; dies sollte in der beschriebenen Weise schleunigst einer Klärung zugeführt werden.

bb) Lösungsraum

Wäre dies der Fall, wäre im Sinne des Alternativantrages zu 2) (SPD) in der Tat zu überlegen, ob und in welcher Weise über den aufzulegenden Social Impact Fonds neben einer verbesserten Auffindemöglichkeit der wahren Eigentümer*innen (Erb*innen), die immanenter Bestandteil des gegenständlichen Vorschlags ist und der damit auch eine Wiedergutmachungskomponente innewohnt, auch eine Kompensation auf Ebene nicht zurück verlangter Gelder durch Förderung entsprechender Projekte über den SIF erfolgt, wobei die mittelbar kriminelle Provenienz eines Teils der Vermögenswerte des SIF berücksichtigt werden kann und sollte.

cc) Politische Bewertung

Dieses auch außenpolitisch hochsensible Thema unterstreicht die Wichtigkeit und Dringlichkeit, den Sachverhalt – ohne eine Prognose zum Ergebnis treffen zu können – anzugehen und lückenlos in o. a. Weise zu analysieren. Ein weiteres Aufschieben des Vorgangs erscheint im Hinblick auf die sich ggf. verbreiternde öffentliche Debatte untunlich und diplomatisch unklug. Der vorgeschlagene Ansatz mit einem Melderegister und damit verbesserten Auffindemöglichkeiten sowie mit einem SIF kann darüber hinaus einen Lösungsraum eröffnen, um auch das mögliche Problem eventueller NS-Beutegelder bei deutschen Finanzdienstleistungsinstituten zu einem Abschluss zu bringen, der einem individuellen wie kollektiven Gerechtigkeitsverständnis mit Blick auf die historischen Tatsachen genügt.

³³ In letzterem Fall hätte § 3 der "Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz" nicht unmittelbar Anwendung gefunden; nach Schätzungen von Essner, Cornelia "Die "Nürnberger Gesetze" oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945", Paderborn, 2002, begingen in Berlin 1942/1943 ca. 20 Prozent der Juden vor Ihrer Deportation Selbstmord.

“3. sicherzustellen, dass die finanziellen Ansprüche der Kontoeigentümerinnen und Kontoeigentümer bzw. deren Erbberechtigten erhalten bleiben.”

In beiden Anträgen identisch

Dieser Tatbestand ist eine selbstverständliche Voraussetzung für eine grundgesetzkonforme Umsetzung einer Reform “nachrichtenloser Vermögenswerte”, insbesondere im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG.

Mit dem Vorschlag von SEND wird strukturell folgendes erreicht:

1) Schuldnerwechsel aus Sicht der Konto-/Depotinhabers

Durch die Bestimmung, dass Finanzdienstleistungsinstitute nach 10 Jahren Nachrichtenlosigkeit (legal negativ zu definieren mit “es sei denn, dass der Kunde z. B. in Form von Logins oder Transaktionen tätig wurde”, um die Darlegungs- und Beweislast dem Finanzdienstleistungsinstitut zuzuweisen) das Kundenvermögen (also Hauptforderung plus eventuelle Nebenforderungen wie Zinsen) auf den SIF zu übertragen haben, findet aus Sicht des Kund*innen lediglich ein Schuldnerwechsel zu einer (doppelt) insolvenzgeschützten Entität statt. Der damit erfolgte Eingriff aus Sicht des Finanzdienstleistungsinstitutes in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) im Rahmen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist insgesamt milde, denn er steht unter dem praktischen Vorbehalt, dass das Finanzdienstleistungsinstitut sich selbst 10 Jahre lang nicht um die Kund*innen gekümmert hat, er ist geeignet eine bessere Auffindbarkeit zu gewährleisten, er ist erforderlich, weil das mildere Mittel (Auffindbarkeit durch die Bank 10 Jahre lang erfolglos blieb) und auch angemessen (verhältnismäßig i.e.S.) weil durch weit überwiegende Gründe (Eigentum und Erbrecht des tatsächlichen Berechtigten in der praktischen Konkordanz sowie das Gemeinwohl in Gestalt des SIF) gerechtfertigt.

2) Eigentum und Erbrecht

Eigentum und Erbrecht werden durch den Schuldnerwechsel nicht berührt. Im Gegenteil wird durch die vorgeschlagene Lösung erreicht, das Eigentum und das Erbrecht einer verbesserten praktischen Durchsetzbarkeit zuzuführen. Die Maßnahme hat also aus verfassungsrechtlicher Sicht grundrechtsverstärkenden Charakter.

Auch im Fall des bei einer Übertragung von Depotwerten ggf. nötigen Vorabverkaufs³⁴ vor Übertragung an den SIF sieht der Vorschlag von SEND eine Günstigerprüfung vor, die dem wahren Eigentümer oder Erben, falls der Verkauf bereits vollzogen sein sollte, es ermöglicht, die günstigere Variante (Verkaufserlös oder

³⁴ Dies ist aus operativen Gründen sinnvoll und anders schwer zu lösen, vgl. dazu auch https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/792528/Industry_Champions_Report_on_Dormant_Assets_2019_full_report_2_.pdf, Seiten 33 und 66.

fiktiver Verkaufserlös im Zeitpunkt der Geltendmachung der Forderung) zu wählen, damit eine Einschränkung des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG in keinem Fall erfolgt.

3) Datenschutz und Geldwäsche

Die Weitergabe der benötigten Daten der Kund*innen von den Banken an den SIF ist gesetzlich anzuordnen.

Um den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes zu genügen, ist anzuordnen, dass der SIF vor Auszahlung eine Legitimationsprüfung des Anspruchsinhabers durchzuführen hat. Da diese sowieso unabdingbar ist, ergibt sich kein Doppelaufwand und die Geldwäscheprüfung wird in einem Schritt miterledigt. Ggf. sinnvolle Detaillierungen können auf Level 2 (Rechtsverordnung) oder Level 3 (Richtlinien) bestimmt werden.

4) Compliance / Bußgelder

Anders als im Vereinigten Königreich, wo ein weitgehend freiwilliges System funktionieren konnte, ist in Deutschland (wie in Japan) sicherzustellen, dass die Aufnahme der Vorgaben des Gesetzes in das IRKS der Finanzdienstleistungsinstitute erfolgt, dort auf allen Ebenen (1st line of defense, 2nd line of defense = Compliance und 3rd line of defense = internes audit) nachgehalten wird und auf Ebene des externen Audits Prüfungsgegenstand ist, bei den Genossenschaftsbanken auch auf Ebene der Verbandsprüfer*innen. Soweit dies gewährleistet ist, kann auf der sanktionsrechtlichen Ebene ein relativ mildes Regime eingeführt werden. Letztere Fragestellung wird ggf. durch die Umsetzung des Verbandsanktionengesetzes³⁵ ("Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft") überlagert werden.

Ansprechpartner:

Markus Sauerhammer
1. Vorstand SEND

Kontakt:

SEND - Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V.
im Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Telefon: 030 / 64477658

E-Mail: markus.sauerhammer@send-ev.de

www.send-ev.de

³⁵ Vgl. BT-Drs. 19/23568 vom 21. Oktober 2020, abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/235/1923568.pdf>